

Merkblatt

Versicherungsschutz und Haftung im Rahmen der Durchführung von Betriebspraktika

Die nachstehenden Regelungen gelten für Betriebspraktika, die als schulische Pflichtveranstaltungen in Bildungsgängen der öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Berlin durchgeführt werden.

I. Versicherungsschutz

Für die am Betriebspraktikum teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

II. Haftung

1. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler während des Betriebspraktikums
 - a) infolge einer Amtspflichtverletzung der für die schulische Praktikumsbetreuung verantwortlichen Lehrkraft oder
 - b) infolge einer Aufsichtspflichtverletzung der vom Praktikumsbetrieb mit der Praxisanleitung betrauten Personentstehen, haftet das Land Berlin.
2. Für Sachschäden, die einer Schülerin oder einem Schüler oder der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft infolge unzureichender Sicherung der Betriebseinrichtungen entstehen, haftet der Praktikumsbetrieb, wenn die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haftungstatbestand vorliegen.
3. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Betrieb oder der Einrichtung sowie einer ihm oder ihr angehörenden Person infolge einer Amtspflichtverletzung der mit der schulischen Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft entstehen, haftet das Land Berlin gemäß Artikel 34 des Grundgesetzes.
4. Für Sachschäden, die Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Betriebspraktika den Betriebsinhabern oder ihren Kunden zufügen, können Billigkeitszahlungen gemäß Nummer 8 Abs. 3 der Haftpflicht- und Eigenschädengrundsätze vom 30. November 2004 (ABl. S. 4699) geleistet werden, wenn und soweit die oder der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann.